

Absender:

Hier den Absender eingeben

An die Stadtverwaltung Mainz
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz

Betrifft: Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I und II in Mainz-Laubenheim, Antragsteller: Entsorgungsbetrieb Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wende mich insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden-Verunreinigungen und Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden. Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Für das Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegen die beantragte Deponieanlage erhebe ich hiermit nachfolgend angeführte persönlichen Einwände.

Persönliche Betroffenheit durch die Anlage

Hier sollte die persönliche Betroffenheit wenn möglich dargestellt werden. Z.B. könnte angeführt werden, dass Gesundheitsgefahren durch den Lkw-Verkehr befürchte werden, dass befürchtet wird, durch Feinstaubemissionen und Emissionen durch Schadstoffe im Feinstaub krank zu werden oder dass die Erholungsfunktion der Landschaft durch den Bau der Deponie gestört wird.

Fachliche Begründung

1 Beantragte Abfallmengen und -arten

Der Technische Erläuterungsbericht enthält nur Angaben zu den Mengen an DK I und DK II Abfällen. Er enthält als Anhang auch eine Positivliste. Es fehlen aber Angaben dazu, welche jährlichen Mengen an gefährlichen Abfällen in der Deponie abgelagert werden sollen. Für betroffene Anwohner ist dies aber von entscheidender Bedeutung. Genauere Informationen über die Art und Menge an Abfällen enthält die Immissionsprognose für Luftschadstoffe auf S. 25 ff. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Anteil an gefährlichen Abfällen ca. 59 % betragen soll. Aufgrund des hohen Anteils an gefährlichen Abfällen kann man die Deponie mit Fug und Recht als Sonderabfalldeponie, im Volksmund auch „Giftmülldeponie“, bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass BürgerInnen mit laienhaftem Verständnis von Fachgutachten diese Informationen nicht bekannt sein dürften. Die Anstoßwirkung der Antragsunterlagen ist daher nicht gegeben.

Die im Technischen Erläuterungsbericht angegebenen Anlieferungsmengen und Volumina entsprechen nicht den Mengen, die in der Immissionsprognose angegeben sind.

2 Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Auf S. 33 der Immissionsprognose werden Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 der Luft angesprochen. Werden entsprechende Mengenschwellen überschritten, sind die strengsten Anforderungen beim Einbau, Transport und der Ablagerung zu stellen.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen sind nicht ausreichend spezifiziert.

Die Berechnungen der Staubemissionen, die von Umschlagvorgängen ausgehen, sind unzureichend und teilweise auch nicht nachvollziehbar. Insgesamt werden die von Umschlagvorgängen auf der Deponie verursachten Staubemissionen erheblich unterschätzt.

Auch die Staubemissionen, die von Transportvorgängen, die auf der Deponie erfolgen sollen, ausgehen, sind nicht nachvollziehbar. Es wird befürchtet, dass wesentlich höhere Staubemissionen freigesetzt werden, die dann auch zu entsprechend höheren Immissionsbelastungen führen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Staubemissionen, die beim Einbau von ZO-Material entstehen, nicht in der Immissionsprognose als Zusatzbelastung berücksichtigt wurden.

Im Hinblick auf die angenommenen Staubinhaltsstoffe sind die gewählten Ansätze, zum Beispiel was die Anteile bestimmter Abfälle betrifft, die besonders gefährliche Inhaltsstoffe aufweisen, nicht nachvollziehbar. Auch hier wird befürchtet, dass wesentlich höhere Mengen an giftigen Staubinhaltsstoffen bei den Umschlag- und Transportvorgängen freigesetzt werden.

Bei den Berechnungen wurde eine fehlerhafte niedrige Rauigkeitslänge angesetzt.

In der Immissionsprognose wurde eine Zeitreihe verwendet. Diese Zeitreihe liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, welche Emissionsdaten tatsächlich in der Immissionsprognose berücksichtigt wurden.

Die Ausschöpfung der Immissionswerte durch die ermittelte Zusatzbelastung ist zum Teil erheblich. Im Worst-Case Szenario Variante West wird der herangezogene Immissionswert für BaP um das Doppelte überschritten.

Die den Berechnungen zur Gesamtbelastung zugrunde gelegte Vorbelastung wurde nicht ausreichend konservativ ermittelt. Es ist eine deutlich höhere Vorbelastung zu erwarten. Somit ist auch von einer höheren Gesamtbelastung auszugehen.

3 Lärm

Die Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 17.1.2018 ist nicht nachvollziehbar. Tieffrequente Geräusche können ggf. auch bei der Rüttelstopfverdichtung auftreten.

Durch die Rüttelstopfverdichtungen können auch erhebliche Vibrationen entstehen. Es hätte daher eine Erschütterungsprognose erstellt werden müssen.

Die Immissionsorte wurden fehlerhaft gewählt. Es hätten Immissionsorte angenommen werden müssen, die wesentlich näher an den geplanten Ablagerungsbereichen liegen.

Auch die Angaben zur genauen Lage der Immissionsorte sind unzureichend.

Die Lage der Schallquellen wurde nicht ausreichend konservativ berücksichtigt. Beispielsweise hätte auch ein Szenario betrachtet werden müssen, bei dem der Deponiebetrieb wesentlich weiter im Westen des geplanten Ablagerungsbereiches erfolgt.

Die Schalleistungspegel der angenommenen Schallquellen sind nicht ausreichend konservativ. Teilweise sind die Annahmen auch nicht nachvollziehbar.

Aus dem Gutachten geht nicht hervor, zu welchem Grad Reflexionen berücksichtigt wurden.

In der Lärmprognose wurden keine Impulszuschläge berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

4 Bedarfsnachweis

Der vorgelegte Bedarfsnachweis im technischen Erläuterungsbericht ist nicht ausreichend. Es wird befürchtet, dass der Ablagerungsbedarf für die Stadt Mainz in den Landkreis Mainz-Bingen deutlich niedriger ist als in der Bedarfsprognose angenommen. Dies gilt im Besonderen für gefährliche Abfälle.

Datum

Name und Unterschrift